



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, z.B. Raketen, Batterief Feuerwerk/Feuerwerksbatterien, Knallfrösche, Kanonenschläge, usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Gemeinde Bargstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Sägereiweg 14**
- **Holtdorfer Dorfstraße 5**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hunnenkamp**
- **Hauptstraße 17**

Gemeinde Brammer

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 4**
- **Hauptstraße 6**
- **Gutshaus Brammerau**

Gemeinde Dätgen

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Schulwiesenweg 18**
- **Scharfeck**

Gemeinde Eisendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 4**
- **Hauptstraße 15, 28**

Gemeinde Ellerdorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Alte Dorfstraße 13**
- **Nortorfer Straße 32**
- **Schulstraße 1**

Gemeinde Emkendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

- **Emkendorfer Straße 4, 12**
- **Zum Forellensee 6**
- **Hopfenkrug 2**
- **Gut Emkendorf - Reithalle -**

Gemeinde Gnutz

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 28**
- **Rosenkamper Weg 8**

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**
- **Dorfstraße 39**
- **Dorfstraße 42**
- **Dorfstraße 64**

Gemeinde Krogaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 39**

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Uhlenberg 2**
- **Mühlenstraße 1, 10, 16, 21**
- **Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“**
- **Hörn 16, 22, 26**

In den Ortsteilen Blocksdorf und Enkendorf sind die Reetdachhäuser über das gesamte Dorfgebiet verteilt.

Daher ist das Abbrennen von Feuerwerk in dem gesamten Bereich der Ortsteile Blocksdorf und Enkendorf verboten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Stadt Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

1. **Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77**
2. **Ziegelstraße**
3. **Neue Straße 24, 26 bis 37**
4. **Bargstedter Straße 1 bis 16**
5. **Herbergstraße**
6. **Drosselgasse**
7. **Meisenweg 16**
8. **Lohkamp 17**
9. **Alte Dorfstraße 2**

Hinweis: Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße, der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße, der Esso-Tankstelle im Lohkamp und der Famila-Tankstelle im Timmasper Weg ist verboten.

Gemeinde Schülz bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 21 (Kindergarten)**
- **Ilooweg 11 a**
- **Dorfstraße 13 e**
- **Dorfstraße 26**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nortorf, 18.12.2023

Amt Nortorfer Land

Fachbereich III/3 – Ordnungsverwaltung / Bürgerdienste -



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	10.01.2024
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	25.01.2024
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	25.01.2024
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	25.01.2024
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	10.01.2024
Dätgen	Schulhof	25.01.2024
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	25.01.2024
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	25.01.2024
Emkendorf	ehemaliges Feuerwehrgerätehaus	25.01.2024
Gnutz	Hofplatz des ehemaligen Bürgermeisters, Dorfstraße 21	10.01.2024
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	25.01.2024
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	25.01.2024
Krogaspe	Friedhofsvorplatz	11.01.2024
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	25.01.2024
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben dem „Haus der Vereine und Verbände“- Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Mühlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	25.01.2024
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	10.01.2024
Schülp/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	25.01.2024
Timmaspe	am Sportplatz	11.01.2024
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	25.01.2024



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Fahrplan der Fahrbücherei 2024

Bargstedt:

Schulweg 14 (Grundschule) 09.30 – 10.00 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer dienstags (nicht in den Schulferien):

23.01. 13.02. 05.03. 26.03. 16.04. 14.05. 04.06. 25.06. 16.07. 03.09. 24.09. 15.10. 12.11. 03.12.

Am Dorfteich 11 (FF-Haus) 15.10 – 15.40 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags:

04.01. 25.01. 15.02. 07.03. 28.03. 18.04. 16.05. 06.06. 27.06. 18.07. 05.09. 26.09. 17.10. 14.11. 05.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei2.de

Dätgen:

Dorfstr. 42 / Sportplatz / Kindergarten 10:05 – 10:20 Uhr + 16:05 – 16:25 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags:

11.01. 01.02. 22.02. 14.03. 04.04. 25.04. 23.05. 13.06. 04.07. 22.08. 12.09. 09.10. (Mi) 24.10. 21.11. 12.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei10.de

Ellerdorf:

Schulstr. 12 (Bushaltestelle) 14.15 – 14.50 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags:

04.01. 25.01. 15.02. 07.03. 28.03. 18.04. 16.05. 06.06. 27.06. 18.07. 05.09. 26.09. 17.10. 14.11. 05.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei2.de

Emkendorf:

Emkendorfer Str. 105 (Grundschule) 10:10 – 10:40 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags (nicht in den Schulferien):

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Emkendorfer Str. 40 16.40 – 17.05 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags :

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Jahnstr., Bushaltestelle (Bokelholm) 17.15. – 17.35 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags:

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei2.de

Gnutz:

Grundschule (nicht in den Ferien) 10:30 – 11:30 Uhr

Itzehoer Str. / De Ohle Weg 1 11:35 – 11:50 Uhr

Hunnkamp / Hunnmoorweg 27 13:50 – 14:10 Uhr

Dorfstr. 26 / Schule / Bushaltestelle 14:15 – 14:40 Uhr

An de Wischen / Heinkenborstl. Weg 35 14:45 – 15:15 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags:

18.01. 08.02. 29.02. 21.03. 11.04. 02.05. 30.05. 20.06. 11.07. 29.08. 19.09. 10.10. 07.11. 28.11. 19.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei10.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Groß Vollstedt:

Am Sportplatz 3 (Grundschule)

09:30 – 10:00 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags (nicht in den Schulferien):

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Bokeler Weg / Schmiedekoppel

13.35 – 13.50 Uhr + 16.10. – 16.30 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags:

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei2.de

Krogaspe:

Kindergarten / FF-Gerätehaus

12:05 – 12:25 Uhr + 16:00- 16:25 Uhr

Dickweg 8

13:20 – 13:35 Uhr

Peerweid, Neubaugebiet

15:30 – 15:55 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags:

18.01. 08.02. 29.02. 21.03, 11.04. 02.05, 30.05. 20.06. 11.07. 29.08. 19.09. 10.10. 07.11. 28.11. 19.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei10.de

Warder:

Schulstr. 2, Hotel „Zur Linde“

14:00 – 14:30 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags (nicht in den Schulferien):

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei2.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Gemeinde Dätgen - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dätgen sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)

unbefristet in Teilzeit. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Feldmann
Bürgermeister**

Gemeinde Dätgen - Haushaltssatzung der Gemeinde Dätgen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|--------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf |2.109.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf |2.153.800 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von |-44.300 EUR |
|
 | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf |2.046.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf |1.973.300 EUR |
|
 | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf |24.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | .415.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf |0.EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf |0.EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf |0.EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf |8,66.Stellen. |



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Dätgen, den 19.12.2023

Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
Gez. Feldmann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Gemeinde Eisendorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf586.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf659.600 EUR
einem Jahresüberschuss von 0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von-72.800 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf547.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf610.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf155.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	...29.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf0.EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf500.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf0.EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf0,46 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Eisendorf, den 19.12.2023

Gemeinde Eisendorf

Der Bürgermeister

Gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gemeinde Ellerdorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf932.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf925.400 EUR
einem Jahresüberschuss von7.400 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf852.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf860.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf293.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	962.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf0.EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf0.EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf0.EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,13 Stellen



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
2. Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Ellerdorf, den 18.12.2023

Gemeinde Ellerdorf
Der Bürgermeister
Gez. Brücker

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Emkendorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf3.485.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf3.475.500 EUR
einem Jahresüberschuss von9.900 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf3.318.900 EUR



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf3.197.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf95.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf ..1.297.100 EUR
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf0.EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf0.EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf0.EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf...2,94 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 %
2. Gewerbesteuer 360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Emkendorf, den 18.12.2023

Gemeinde Emkendorf
Der Bürgermeister
Gez. Naudszus

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Gemeinde Gnutz - Haushaltssatzung der Gemeinde Gnutz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf2.878.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf2.946.900 EUR
einem Jahresfehlbetrag von-68.900 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf2.838.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf2.746.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf8.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätig- keit und der Finanzierungstätigkeit auf 426.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförder- ungsmaßnahmen auf0..EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf0.EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf0.EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf9,95 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Gnutz, den 19.12.2023

Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister
Gez. Mehrens

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Stadt Nortorf - Haushaltssatzung der Stadt Nortorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 17.732.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 17.501.700 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 231.200 EUR |
|
 | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.304.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.305.400 EUR |
|
 | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.941.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 15.423.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 7.200.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 3.760.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 6,74 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 % |
| 2. Gewerbesteuer | 360 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach 82 Abs. 1 oder § 84 Abs.1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Nortorf, den 19.12.2023

Stadt Nortorf
Der Bürgermeister
gez. Ackermann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Gemeinde Warder - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Liethweg“ der Gemeinde Warder nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.12.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Liethweg“ für das Gebiet „östlich des Liethweges, südwestlich der Blocksdorfer Au und nördlich der K 36 Richtung Blocksdorf“ sowie „nordöstlich des Feriendorfes Warder und südlich der Straße Steinkamp“ und die Begründung werden **vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024** im Internet unter der Adresse <https://www.warder.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> veröffentlicht.

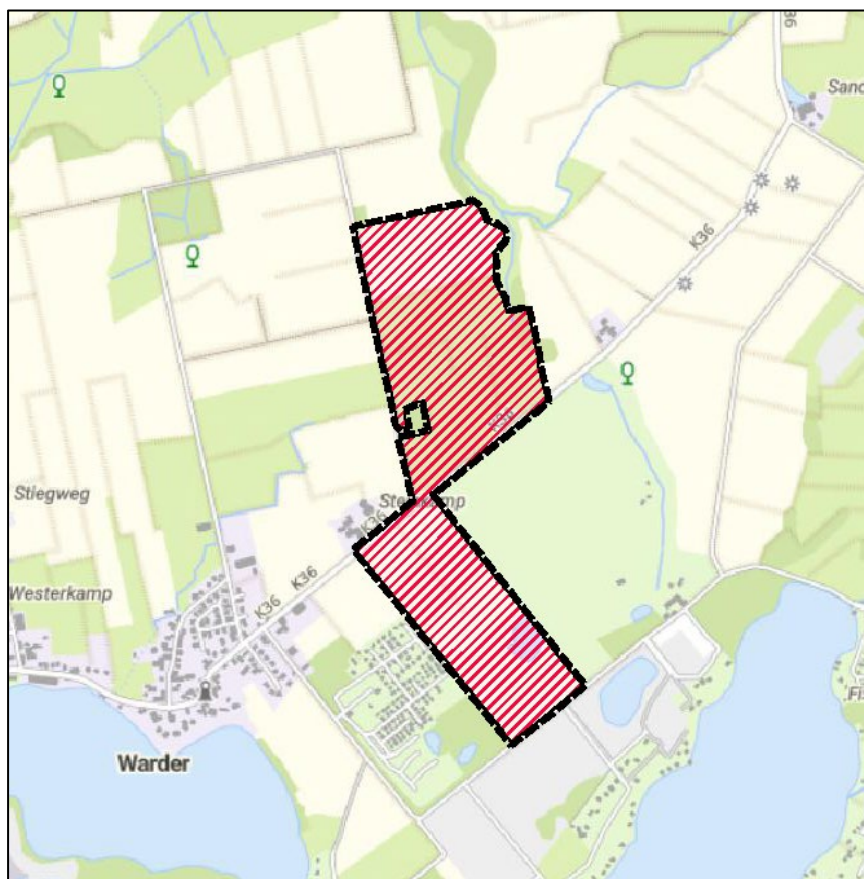
Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen im Internet unter der oben angegebenen Adresse eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Die elektronische Einsichtnahme der Unterlagen ist auch in der Stadtbücherei in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten möglich.

Des Weiteren liegen die zur Veröffentlichung bestimmten Planunterlagen **vom 08.01.2024 bis 09.02.2024** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus.

Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus können Termine zur Einsicht der Unterlagen nach Vereinbarung getroffen werden.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Folgende Unterlagen liegen aus:

- Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung
- Entwurf der Planzeichnung
- Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht
- Potenzialflächenstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Amt Nortorfer Land, 2022

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. **Umweltbericht** (Teil der Begründung), GSP, Stand: November 2023
2. **Fachbeitrag Artenschutz**, BBS Umwelt, Stand: November 2023
3. **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Es werden folgende Aussagen getroffen:

1. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**
finden sich in (1) und (3). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zu schutzwürdigen Nutzungen, Erholungsnutzung der Landschaft
 - Aussagen zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen insbesondere durch Sichtschutzmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
 2. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden und Fläche:**
finden sich in (1) und (3). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zur derzeitigen Flächennutzung, zum Naturraum, Beschreibung und Bewertung des Bodenzustandes (Informationen zu den natürlichen Bodenfunktionen, Aussagen zur Bodenbeschaffenheit und zum Bodenschutz)
 - Aussagen zu Änderungen in der Flächennutzung, zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Bodens sowie zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
 3. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser**
finden sich in (1), (2) und (3). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zu den vorhandenen Grund- und Oberflächengewässern
 - Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen im Wasserregiment sowie zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
 4. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt:**
finden sich in (1), (2) und (3). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Beschreibung und Bewertung der Flächennutzungen und zu bestehenden Vegetationsstrukturen sowie zu planungsrelevanten Tierarten, insbesondere geschützte Arten nach §44 BNatSchG, mit dem Schwerpunkt auf planungsrelevante Brutvögel und Amphibien
 - Aussagen erwartenden Auswirkungen auf Vegetationsstrukturen und Aussagen zur Vermeidung und Minimierung dieser Auswirkungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
 - Aussagen zur Erheblichkeit der Planung im Sinne des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, inkl. von Lebensraumverlusten und Störwirkungen
 5. Umweltbezogene Informationen zu **Biotopen:**
finden sich in (1), (2) und (3). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zum Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope
 - Aussagen zu erwarteten Auswirkungen (Wärmeentwicklung) auf die Biotope
 6. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Klima und Luft**
finden sich in (1). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zu den klimatischen und lufthygienischen Bedingungen und zum Lokalklima
 - Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf das Lokalklima / mikroklimatische Veränderungen und die globale Klimasituation sowie Aussagen zu lokalklimatischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

7. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild** finden sich in (1) und (3). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Aussagen zum Naturraum, zu vorhandenen Landschaftselementen, zur Einsehbarkeit des Plangebietes
 - Aussagen zu Auswirkungen auf den Landschaftsraum sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
8. Umweltbezogene Informationen zum **NATURA-2000-Gebiete** finden sich in (1). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Westlich des Plangebietes das FFH-Gebiet DE 1724-302 „Wehrau und Mühlenau“ (Entfernung 1,5 km). Östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 1725-353 „Niedermoor bei Manhagen“ (Entfernung 1,2 km).
 - Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete
9. Umweltbezogene Informationen zum **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** finden sich in (1) und (3). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Aussagen zum Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmäler (Gräber, Einzelfunde) und zu Kulturdenkmälern in der Umgebung sowie zum Umgang bei ev. archäologischen Funden.
 - Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf Kulturdenkmäler
10. Umweltbezogene Informationen zum **Wirkungsgefüge** finden sich in (1). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
- Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter.
 - Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, werden durch die Planung nicht verursacht.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu elektronisch über bauamt@amt-nortorfer-land.de oder bei Bedarf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Nortorf, 20.12.2023
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Gemeinde Warder - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Liethweg“ der Gemeinde Warder nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.12.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 10 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Liethweg“ für das Gebiet „östlich des Liethweges, südwestlich der Blocksdorfer Au und nördlich der K 36 Richtung Blocksdorf“ sowie „nordöstlich des Feriendorfes Warder und südlich der Straße Steinkamp“ und die Begründung werden **vom 08.01.2024 bis zum 09.02.2024** im Internet unter der Adresse <https://www.warder.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> veröffentlicht.

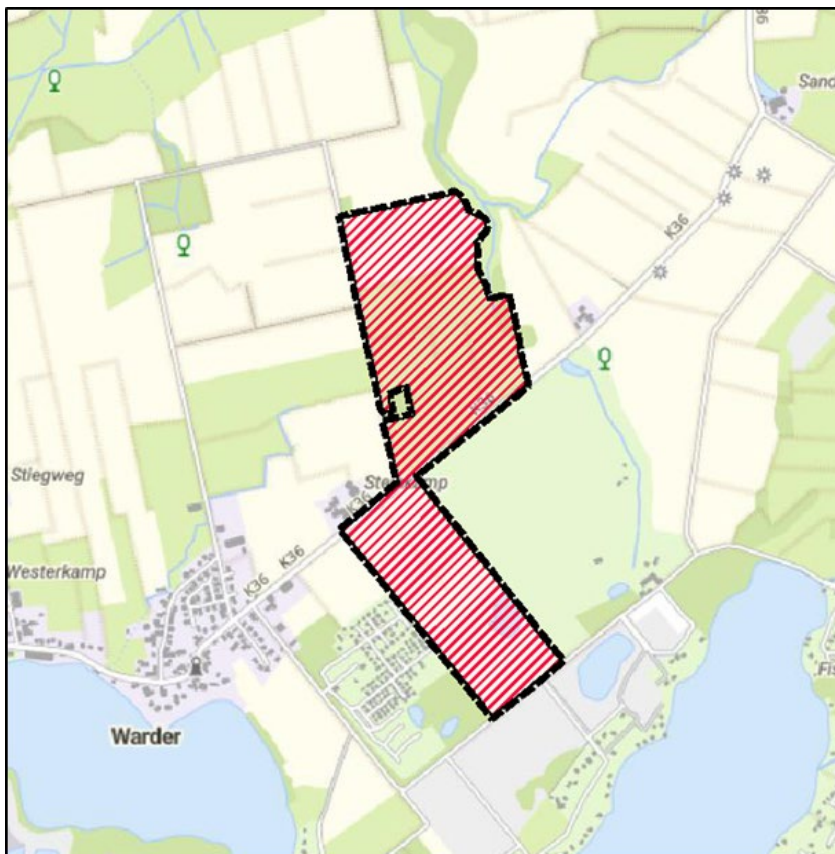
Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen im Internet unter der oben angegebenen Adresse eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Die elektronische Einsichtnahme der Unterlagen ist auch in der Stadtbücherei in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten möglich.

Des Weiteren liegen die zur Veröffentlichung bestimmten Planunterlagen **vom 08.01.2024 bis 09.02.2024** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus.

Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus können Termine zur Einsicht der Unterlagen nach Vereinbarung getroffen werden.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Folgende Unterlagen liegen aus:

- Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung
- Entwurf der Planzeichnung
- Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht
- Bestandsdarstellung Grünordnerischer Fachbeitrag
- Maßnahmenflächen
- Artenschutzgutachten
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. **Umweltbericht mit integriertem Grünordnerischen Fachbeitrag** (Teil der Begründung), GSP, Stand: November 2023
 2. **Bestandsplan zum Grünordnerischer Fachbeitrag**, GSP, Stand: Juni 2023
 3. **Maßnahmenplan Ausgleich**, GSP, Stand: November 2023
 4. **Fachbeitrag Artenschutz**, BBS Umwelt, Stand: November 2023
 5. **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
1. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**
finden sich in (1) und (5). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zu schutzwürdigen Nutzungen, Erholungsnutzung der Landschaft
 - Aussagen zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen insbesondere durch Sichtschutzmaßnahmen
 2. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden und Fläche:**
finden sich in (1) und (5). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zur derzeitigen Flächennutzung, zum Naturraum, Beschreibung und Bewertung des Bodenzustandes (Informationen zu den natürlichen Bodenfunktionen, Aussagen zur Bodenbeschaffenheit und zum Bodenschutz)
 - Aussagen zu Änderungen in der Flächennutzung, zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Bodens sowie zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen durch Regelungen zur Flächenversiegelung und zum Geländeerhalt. Ermittlung des zu erwartenden Eingriffs und Aussagen zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.
 3. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser**
finden sich in (1), (2), (4) und (5). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zu den vorhandenen Grund- und Oberflächengewässern
 - Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen im Wasserregiment sowie zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen durch das veränderte Versicherungsmuster auf der Fläche
 4. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt:**
finden sich in (1), (3) und (4). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Beschreibung und Bewertung der Flächennutzungen und zu bestehenden Vegetationsstrukturen sowie zu planungsrelevanten Tierarten, insbesondere geschützte Arten nach §44 BNatSchG, mit dem Schwerpunkt auf planungsrelevante Brutvögel und Amphibien
 - Aussagen erwartenden Auswirkungen auf Vegetationsstrukturen und Aussagen zur Vermeidung und Minimierung dieser Auswirkungen
 - Aussagen zur Erheblichkeit der Planung im Sinne des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, inkl. von Lebensraumverlusten und Störwirkungen sowie daraus abgeleiteten erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten, Aussagen zum Monitoring möglicher Auswirkungen
 - Bewertung der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 13/14 BNatSchG sowie Ermittlung und Darstellung des erforderlichen Ausgleichs
 5. Umweltbezogene Informationen zu **Biotopen:**
finden sich in (1), (2), (4) und (5). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zum Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

- Aussagen zu erwarteten Auswirkungen (Wärmeentwicklung) auf die Biotope sowie und Aussagen zur Minimierung und des Monitorings dieser Auswirkungen
- 6. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Klima und Luft** finden sich in (1) und (4). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zu den klimatischen und lufthygienischen Bedingungen und zum Lokalklima
 - Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf das Lokalklima / mikroklimatische Veränderungen und die globale Klimasituation sowie Aussagen zu lokalklimatischen Vermeidungs- und Minimierungs- und Monitoringmaßnahmen
- 7. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild** finden sich in (1) und (4). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zum Naturraum, zu vorhandenen Landschaftselementen, zur Einsehbarkeit des Plangebietes
 - Aussagen zu Auswirkungen auf den Landschaftsraum sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen.
- 8. Umweltbezogene Informationen zum **NATURA-2000-Gebiete** finden sich in (1). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Westlich des Plangebietes das FFH-Gebiet DE 1724-302 „Wehrau und Mühlenau“ (Entfernung 1,5 km). Östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 1725-353 „Niedermoor bei Manhagen“ (Entfernung 1,2 km).
 - Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete
- 9. Umweltbezogene Informationen zum **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** finden sich in (1) und (5). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Aussagen zum Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmäler (Gräber, Einzelfunde) und zu Kulturdenkmälern in der Umgebung sowie zum Umgang bei ev. archäologischen Funden.
 - Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf Kulturdenkmäler sowie Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen auf diese
- 10. Umweltbezogene Informationen zum **Wirkungsgefüge** finden sich in (1). Es werden nachfolgende Aussagen getroffen:
 - Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter.
 - Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, werden durch die Planung nicht verursacht.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu elektronisch über bauamt@amt-nortorfer-land.de oder bei Bedarf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Nortorf, 20.12.2023
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

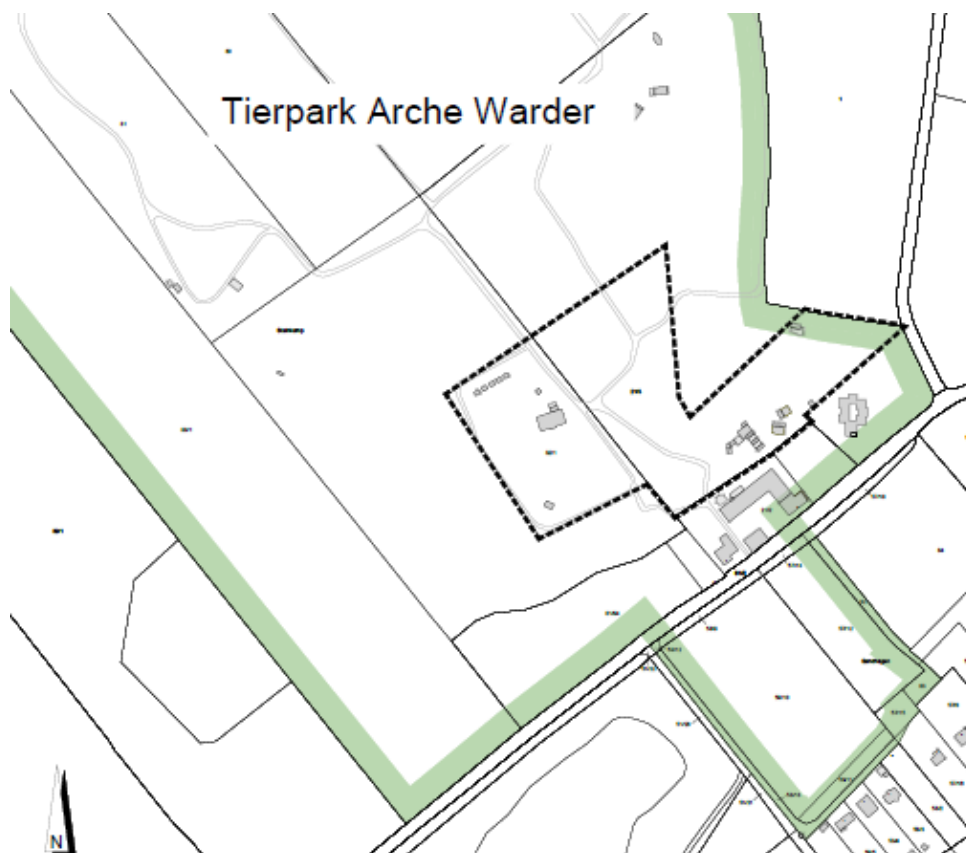
Nr. 52

Gemeinde Warder - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Tierpark Arche Warder - Erweiterung“ der Gemeinde Warder - hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warder hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2023 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 11 „Tierpark Arche Warder - Erweiterung“ aufzustellen, um die vorhandenen baulichen Anlagen sowie die Erweiterung des Tierparks bauplanungsrechtlich abzusichern.

Das Gebiet des B-Planes Nr. 11 wird wie folgt begrenzt:

- „nördlich des Langwedeler Weges, westlich des Brahmseeredders“ auf Teilbereichen der Flurstücke 32/1 und 21/3, Flur 2, Gemarkung Warder



Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter folgendem Link <https://www.warder.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

Nortorf, 22.12.2023
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Schulverband Nortorf - Haushaltssatzung des Schulverbandes für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 20.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.234.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.523.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-288.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.059.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.064.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	739.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 19,09 Stellen |

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen des Schulverbandes besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler berechnet. Der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 beträgt je Schülerin und Schüler 2.371,00 Euro.

Die Zusatzverbandsumlage für Kinder- und Jugenderholung wird nach den für die Amtsumlage geltenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben. Der Umlagesatz beträgt 0,11 v.H. der Umlagegrundlagen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Nortorf, den 11.12.2023

Schulverband Nortorf
Die Verbandsvorsteherin
Gez. Derner

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Nachrichtliche Bekanntmachung - Abfuhrverschiebungen anlässlich der Weihnachtsfeiertage und Neujahr

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und Neujahr kommt es bei den Abfuhrterminen der Müllabfuhr zu einer Verschiebung. Die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) bittet um Beachtung, dass sämtliche Verlegetage bereits in Ihrem persönlichen Abfuhrkalender sowie der AWR-App berücksichtigt sind. Im Folgenden finden Sie alle anstehenden Verschiebungen im Überblick:

Die Abfahren werden

von Donnerstag, den 28.12. auf Freitag, den 29.12.,
von Freitag, den 29.12. auf Samstag, den 30.12.,
von Montag, den 01.01. auf Dienstag, den 02.01.,
von Dienstag, den 02.01. werden auf Mittwoch, den 03.01.,
von Mittwoch, den 03.01. auf Donnerstag, den 04.01.,
von Donnerstag, den 04.01. auf Freitag, den 05.01. und
von Freitag, den 05.01. auf Samstag, den 06.01. **verschoben.**

Ab Montag, den 08. Januar 2024 finden alle Abfahren wieder wie gewohnt statt.

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung!

Mo.-Do. 7:30 – 17:00 Uhr

Fr. 7:30 – 15:00 Uhr

Tel.: (04331) 345 – 123

E-Mail: service@awr.de

Alle Abfuhrtermine finden Sie auf www.awr.de. Oder Sie nutzen die kostenlose AWR-App und erhalten immer aktuelle Informationen und Terminverschiebungen automatisch auf Ihr Handy (kostenloser Download in Ihrem Google Play oder App Store).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 29.12.2023

Nr. 52

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf Termine unter Tel. 04331-2021245

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)
Ansprechpartner: Muhammet Bilgi, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an bilgi.msb@utsev.de.

Beratung derzeit nur online oder telefonisch.

Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung (auch nachmittags)
Ansprechpartnerin: Paulina von Holt, Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de
Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf

Diakonie Altholstein - Beratungsstelle „Frau und Beruf“

Die Beratungstermine finden jeden ersten Freitag im Monat von 9:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt. Termine können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

Tel. 0431-2209270	Kiel
Tel. 04321-25051331	Neumünster
Tel. 04522-8089747	Kreis Plön
Tel. 04331-9439105	Kreis Rendsburg-Eckernförde

oder per Mail fub@diakonie-altholstein.de
